

Top 13 der Mitgliederversammlung des 1. Sonneberger Volleyballclubs 2004 e.V.:

Anträge auf Satzungsänderung:

Im Rahmen der Mitgliederversammlung am 19.11.2020 sollen folgende Änderungen der Satzung durch die Mitglieder beschlossen werden

1. § 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein nimmt nur solchen Personen als Mitglied auf, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Der Verein sieht sich seinem Leitbild und dessen Grundsätzen verpflichtet.“

2. §2 erhält einen neuen Absatz 3, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 usw.:

„Der Verein sieht sich seinem Leitbild und dessen Grundsätzen verpflichtet.“

3. § 2 Abs. 6 wird mit folgenden Wortlaut in die Satzung aufgenommen:

„Auf Beschluss des Vorstands darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 bzw. 26a EStG bis zu der gesetzlich festgesetzten Höhe (Steuerfreiheit) gewähren.“

4. § 6 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- *wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,*
- *wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins,*
- *wegen groben unsportlichen Verhaltens oder*
- *bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins insbesondere bei Kundgabe rechts- bzw. linksextremistischer, rassistischer, fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens rechts- bzw. linksextremer Kennzeichen und Symbole.“*

5. § 7 Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an die Satzung und die weiteren Ordnungen des Vereins zu halten.“

6. § 9 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die sich zu den Grundsätzen des Vereins bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden.“

7. § 9 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

„Scheidet während der Dauer einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen.“

8. In § 12 Satz 1 wird der Begriff „ordentliche Mitgliederversammlung“ durch „Mitgliederversammlung“ ersetzt

9. § 13 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung per e-mail an alle Mitglieder. Mitglieder, die dem Verein keine Email Adresse zur Verfügung gestellt haben, werden auf dem Postweg informiert. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der zu ändernden Vorschrift schriftlich mitgeteilt werden.“

10. § 15 Satz 2 wird gestrichen

11. § 18 erhält folgenden Wortlaut:

„Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.“